



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin

Bundesministerium  
für Digitales und Verkehr  
Invalidenstraße 44  
10115 Berlin

HAUSANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz  
Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 580 8250

E-MAIL nkr@bmj.bund.de

WEB www.normenkontrollrat.bund.de

DATUM Berlin, 31.01.2023

## Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG

### Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes (NKR-Nr. 6625, BMDV)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Regelungsentwurf mit folgendem Ergebnis geprüft:

#### I Zusammenfassung

<b>Bürgerinnen und Bürger</b>	Keine Auswirkungen
<b>Wirtschaft</b>	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	Nicht dargestellt
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	Nicht dargestellt
<b>Verwaltung</b>	
<b>Bund</b>	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	Rund 11.000 Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	Rund 144.000 Euro
<b>Länder</b>	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	Mindestens rund 21.000 Euro Darüber hinaus nicht dargestellt
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	Nicht dargestellt

<b>Evaluierung</b>	Eine Evaluierung der Neuregelung ist nicht vorgesehen. Jedoch ist die Evaluation des Deutschlandtickets, insbesondere seiner verkehrlichen und finanziellen Auswirkungen, in der Zuständigkeit der Länder beabsichtigt.
<b>Nutzen des Vorhabens</b>	Das Ressort hat den Nutzen des Regelungsvorhabens wie folgt beschrieben: Es wird eine signifikante Treibhausgas-Minderung erwartet.
<p>Die Darstellung der Regelungsfolgen ist in wesentlichen Teilen nicht erfolgt und somit nicht methodengerecht und nachvollziehbar. Der NKR beanstandet im Rahmen seines gesetzlichen Auftrages, dass die zu erwartenden erheblichen Folgekosten, die Ländern sowie Verkehrsbetrieben bei der Verteilung der Mittel in Zusammenhang mit der Umsetzung des 49-Euro-Tickets entstehen werden, nicht dargestellt wurden.</p> <p>Das Ressort hat den Gesetzentwurf dem NKR mit einer Frist von einem Tag zur Prüfung übermittelt. Das entspricht in keiner Weise den verbindlichen Vorgaben aus der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien und den Prinzipien der besseren Rechtsetzung. Zudem besteht bei der Einführung des „Deutschlandtickets“ keine krisenbedingte Eilbedürftigkeit.</p>	

## II Regelungsvorhaben

Bei Regionalisierungsmitteln handelt es sich um Gelder, die der Bund den Bundesländern jährlich zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs zur Verfügung stellt. Der Gesetzentwurf sieht die Erhöhung der Regionalisierungsmittel in den Jahren 2024 bis 2025 um jeweils 1,5 Milliarden Euro vor. Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass deutschlandweit ein Nahverkehrsticket zu einem Einführungspreis von 49 Euro pro Monat im monatlich kündbaren Abonnement vorgesehen ist (Deutschlandticket). Die mit der Einführung des Deutschlandtickets im Jahr 2023 bei den Unternehmen entstehenden Einnahmeausfälle werden von Bund und Ländern je zur Hälfte getragen. Daher werden die Regionalisierungsmittel bereits im Jahr 2023 um 1,5 Milliarden Euro (Abschlagszahlung) erhöht. Die tatsächlichen Mindereinnahmen im Jahr 2023 werden im Jahr 2024 festgestellt. Der Nachteilsausgleich reduziert sich, wenn durch die spätere Einführung Mindereinnahmen unterhalb von 3 Milliarden Euro anfallen.

## III Bewertung

Die Darstellung der Regelungsfolgen ist in wesentlichen Teilen nicht erfolgt und somit nicht methodengerecht und nachvollziehbar.

### **III.1 Erfüllungsaufwand**

#### **Bürgerinnen und Bürger**

Das Regelungsvorhaben führt nicht zu zusätzlichen Kostenbelastungen für die Bürgerinnen und Bürger.

### **Wirtschaft**

Die Verkehrsunternehmen müssen die ihnen entstehenden Mindereinnahmen nachweisen und zur Erstattung beantragen. Den dadurch hervorgerufenen Erfüllungsaufwand (Bürokratiekosten) stellt der Regelungsentwurf nicht dar.

### **Verwaltung**

#### **Bund**

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) schätzt für die Verwaltung auf Bundesebene in Zusammenhang mit der Prüfung der Verwendungsnachweise ab 2024 einen **jährlichen Erfüllungsaufwand in Höhe** von rund **11.000 Euro**. Diesen ermittelt das Ressort nachvollziehbar unter der Annahme, dass pro Land je ein Verwendungsnachweis zur Prüfung eingereicht wird und dass je Prüfung 2 Arbeitstage (16 Stunden) für Beschäftigte im gehobenen Dienst anfallen.

Durch die Prüfung der Einnahmeausfälle im Einführungsjahr 2023 entsteht der Bundesverwaltung **einmaliger Erfüllungsaufwand** nachvollziehbar in Höhe von rund **144.000 Euro**. Hierfür geht das Ressort von einem Zeitaufwand von 3 Arbeitstagen pro Land sowie von weiteren 12 Arbeitstagen für die Berücksichtigung weiterer Informationen aus. Der Zeitaufwand von insgesamt 60 Arbeitstagen (480 Stunden) wird monetär mit einem Lohnkostensatz von 300 Euro/Std nachvollziehbar bewertet.

#### **Länder**

Für die Erstellung der Verwendungsnachweise setzt das BMDV einen Arbeitsaufwand von 2 Tagen pro Land an. Für die Mittelverteilung untereinander sowie für die Unterrichtung des Bundes hierüber wird ebenfalls ein Arbeitsaufwand von 2 Tagen je Land angenommen. Bei einer Erledigung durch Beschäftigte des gehobenen Dienstes geht das Ressort somit nachvollziehbar von einem **jährlichen Erfüllungsaufwand** in Höhe von rund **21.000 Euro** aus.

Ferner ist davon auszugehen, dass den Ländern Erfüllungsaufwand in Zusammenhang mit der Verteilung der Mittel an die Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen entstehen wird. Auch dieser Erfüllungsaufwand ist **nicht dargestellt**.

### **IV Ergebnis**

Die Darstellung der Regelungsfolgen ist in wesentlichen Teilen nicht erfolgt und somit nicht methodengerecht und nachvollziehbar. Der NKR beanstandet im Rahmen seines gesetzlichen Auftrages, dass die zu erwartenden erheblichen Folgekosten, die Ländern sowie Verkehrsbetrieben

bei der Verteilung der Mittel in Zusammenhang mit der Umsetzung des 49-Euro-Tickets entstehen werden, nicht dargestellt wurden.

Das Ressort hat den Gesetzentwurf dem NKR mit einer Frist von einem Tag zur Prüfung übermittelt. Das entspricht in keiner Weise den verbindlichen Vorgaben aus der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien und den Prinzipien der besseren Rechtsetzung. Zudem besteht bei der Einführung des „Deutschlandtickets“ keine krisenbedingte Eilbedürftigkeit.



Lutz Goebel  
Vorsitzender



Gudrun Grieser  
Berichterstatterin

